

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LIV.

Bern, den 1. Nov. 1799. (10. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 17. Oktober.

(Fortsetzung.)

Genhardts Meinung wird auf den Kanzleitisch gelegt, und soll übersetzt werden.

Giudice verlangt Übersetzung dieses Berichts ins Italiänische.

Dieser Antrag wird angenommen.

Laflechere verlangt, daß wieder, wie es Anfangs war, 3 Suppleanten in die Revisionscommission der Konstitution durchs Scrutinum gewählt werde, da die früheren in die Commission selbst getreten sind.

Der Antrag wird angenommen, und die Wahl auf morgen vertagt.

In geschlossener Sitzung verwirft der Senat einen Beschluss des großen Raths.

Grosser Rath, 18. Oktob.

Präsident: Ufermann.

Gaggio begeht für 5 Wochen, und Nizzozza für 10 Tage Urlaub.

Herzog v. Eff. bemerkte, daß nur ein Drittheil der Versammlung auf Urlaub seyn darf, und daß erst die Erfüllung der schon gestatteten Urlaube bewilligt werden muß, ehe man neue ertheilen kann.

Gapany will entsprechen.

Zimmermann folgt, und fordert, daß erst diejenigen Mitglieder, welche schon Urlaub erhalten haben, hiervon Gebrauch machen dürfen. Dieser Antrag sowohl, als die begehrten Urlaube werden gestattet.

Kilchmann fordert für 10 Tage Urlaub.

Kulli fordert Tagesordnung, weil Kilchmann erst Urlaub gehabt hat. Dieser Antrag wird angenommen.

Lacoste zeigt an, daß Buonaparte zufolge

Privatbriefen in Lyon sich befindet. Man flatscht.

Erlacher erhält für 14 Tage Urlaub.

Das Direktorium überendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der helveticischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe,

Bürger Gesetzgeber!

Den 12ten des Monats September war die Versammlung der Stadt Solothurn zur Erwählung von Munizipalitätsglieder geschritten.

Unter den Bürgern, auf welche die Wahl fiel, befanden sich vier, die bereits zum Elitendienste bestimmt waren; Joseph Brunner, Friedrich Stoll, Franz Scherer, und Georg Fröhlicher, welche schon Befehl hatten, in den Kanton Wallis zu ziehen, woselbst der nahe Wegzug der Division Turreau die Anwesenheit einiger helveticischer Truppen nothwendig machte.

Einige Neuheiten, die in Absicht auf diese Wahl in der Versammlung offenbar wurden, und einige anderwärts eingegangene Berichte bewiesen hinreichend, daß bei dieser Wahl die Haupttriebfeder keine andere war, als die Absicht, die Erwählten der Schuldigkeit, nach Wallis zu marschieren, zu entziehen.

Da das Direktorium zu näherer Erforschung der Sache aufgesodert worden, so befahl es, ohne über die Frage wegen der Gültigkeit der Wahl etwas zum voraus bestimmen zu wollen, daß, da der Befehl zum Abmarsch früher geschehen als die Wahl, die oben erwähnten Bürger gehalten seyn sollen sich auf ihren Posten zu versügen.

Dieser Beschluss wurde vollzogen, und die Installation der Munizipalität aufgeschoben.

Da nun der Regierungstatthalter hierüber Vorschriften verlangte, so befahl das Direktorium die Installation von 7 Gliedern,

die in regelmässiger Form waren erwählt worden.

Was die vier andern betrifft, so steht es bei Ihnen, Bürger Gesetzgeber, zu entscheiden, ob ihre Erwählung gültig sei. Der Bericht des Regierungstatthalters, den das Direktorium hier beilegt, kann hierüber ihre Verathschlagungen aufklären.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Savary.

Im Namen des Direktoriums der Generalsektr.
Mousson.

Kuhn. Die freie Wahl des Volks kann nicht beschränkt werden, folglich sind auch diese Wahlen gültig; allein dessen ungeachtet, sollen diese gewählten Eliten marschiren, denn unsre Ausnahme zu Gunsten der Munizipalbeamten, betraf nur die damaligen Munizipalbeamten. Uebrigens fodere ich Verweisung an die Militärcommission, welche wahrscheinlich am zweckmässigsten arbeiten wird, wenn sie uns vorschlägt, daß in Zukunft keine Auszüger in die Munizipalitäten gewählt werden dürfen.

Koch. Die verschiedenen Pflichten des Bürgers gegen den Staat sind einander unterordonnet; es ist der Republik leichter, gute Grenadiers, als gute Munizipalbeamten zu erhalten, und so ist es zweckmässiger, daß ein Bürger, den das Volk in die Munizipalität wählt, hier diene als in dem Militär, und wenn hierüber eine Verfügung getroffen werden muss, so ist der Vorschlag eher der Commission über Organisation der öffentlichen Gewalten, als der Militärcommission aufzutragen, weil es nur um einen Zusatz zum Munizipalgesetz zu thun ist. Was den gegenwärtigen Fall betrifft, so kann unser Gesetz in keinem Fall zurückwirkend gemacht werden, und da es nicht verboten war, die Munizipalbeamten unter den Eliten zu wählen, so müssen diese Wahlen für gültig erklärt werden, weil, was nicht verboten ist, erlaubt ist.

Hammer glaubt, man solle diese Wahlen für ungültig erklären, weil diese Auszüger durch Intrige und wegen einer angestellten Lustparthen zu Munizipalbeamten gewählt wurden.

Billeter stimmt für Verweisung an eine Commission; bemerk aber, daß durch Kochs Grundsatz die meisten reichen Söhne sich zu

Munizipalbeamten könnten wählen lassen, und daß folglich nur die armen Bürger für die Vertheidigung des Vaterlandes ins Feld ziehen müssten.

Desloes stimmt ganz Koch bei, und ist überzeugt, daß diese Wahlen nur nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt, und das Volk in seinen Wahlen nicht beschränkt werden darf.

Schlumpf ist Kochs Meinung, und deutet, die Commission werde nur Tagesordnung über diese Sothshaft vorschlagen, und keine Einschränkungen in die Volkswahlen hinein bringen können.

Huber ist nicht dieser Meinung; denn die Munizipalbeamten sind keineswegs eine constitutionelle Autorität, also ist auch hier keineswegs von Einschränkung der Souveränitätsrechte des Volks die Rede, und überdem ist die Vertheidigung des Vaterlands die erste Pflicht des Bürgers, und also können wir hierüber sehr wohl Einschränkungsgesetze machen, aber dessen ungeachtet doch nicht die schon vorhandenen Wahlen nach Gesetzen beurtheilen, die noch nicht vorhanden sind: folglich lasse man diese Wahlen gelten, und weise die allgemeine Frage an die Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Juliandische Marchtene.

Zürich, 27. Sept. (So spät auch diese Erzählung der Kriegsereignisse vom 25. und 26ten September erscheint, so verdient sie immer noch ihre Stelle im helv. Tagblatte; sie ist aus der allgemeinen Zeitung entlehnt.) Am 25ten des Morgens griffen die Franzosen die kombinierte Armee fast auf allen Punkten ihrer Linie an. (Die ansänglich allgemein verbreitete Idee, daß die Kaiserlichen und Russen am nemlichen Tag hätten angreissen wollen, war irrig; man will zt wissen, daß der Plan des Gen. Hoze, mit welchem der Gen. Norsakow nicht einverstanden gewesen sey, den aber der F. M. Suvarow genehmigt habe, dahin gieng: der Angrif sollte erst nach einigen Tagen, und zwar nur von Bünden aus, und von seiner Seite gegen den Ezel und Schindellegi im Ernst, von der Seite von Zürich und Baden aber diversifionsweise geschehen. Eben in der Nacht vom 24. zum 25ten waren daher einige russische Regimenter durch Zürich nach dem obern See